Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 1

Vorwort: Der § 60 der Verfassung legt dem Regierunsrath die Pflicht auf [...]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der §. 60 der Verfassung legt dem Regierungsrath die Pflicht auf, dem Großen Nathe jährlich einen Bericht über alle Theile der Staatsverwaltung abzulegen.

service of the control of the service of the control of the contro

Properties and the control of the complete of the control of the c

FATTE and framewhere our wearest of feweres and will

Seitdem die neue Verfassung der Republik Vern ins Leben getreten, hat der Regierungsrath bereits einmal jener Vorschrift ein Genüge zu leisten sich bemüht und einen ersten Vericht vom 21. Oktober 1831 bis 31. Dezember 1832 dem Großen Rathe vorgelegt. Derselbe enthielt die Darstellung der thätigen Vemühungen der Regierung im ersten Jahre unserer neuen gesellschaftlichen Organisation, alle Zweige der Administration den Grundsähen der Verfassung anzupassen und unser Staatsgebäude auf die neuen Grundlagen allmählig aufzusühren.

Das Jahr 1833, dessen Resultate in Beziehung auf die Verwaltung der gegenwärtige Bericht darstellen soll, war nicht weniger wichtig für die Ausbildung und festere Begründung unserer Verfassung als jener erste Zeitraum.

Ob die Regierung ihren Auftrag in seinem ganzen Umfange erfüllt habe, darüber wird der Große Nath und das Bernische Volk entscheiden, die sie mit ihrem Vertrauen beehrt haben; wenigstens kann sie sich getrost das Zeugniß ertheilen, die Interessen des Vaterlandes zum Gegenstand ihrer unermüdeten unausgesetzten Thätigkeit gemacht zu haben; einen Beweis der Vemühungen der Regierung alle Theile der Administration durch gesetzliche Vorschriften zu

ordnen und Willführ auszuschließen, giebt der Band der während des Jahres 1833 emanirten Gesetze und Defrete.

Zu desto besserer Uebersicht der Leistungen des Regierungsraths in den verschiedenen Zweigen der Administration, ist es wohl am zweckmäßigsten die Leistungen jedes der verschiedenen durch die Verfassung aufgestellten Departemente in dem einem jeden gesetlich angewiesenen Wirkungskreis darzustellen, da alle Geschäfte des Regierungsraths in denselben vorberathen werden und also der Umfang der Geschäfte der Departemente zugleich den Umfang der Thätigkeit des Regierungsraths, so wie zum Theil der gesetzgebenden Thätigkeit des Großen Nathes selbst bezeichnet.

I.

Diplomatisches Departement.

Dessen Wirkungskreis bezieht sich auf die Wahrung der Verhältnisse der Republik mit dem Auslande und der Sidsgenossenschaft; es beschäftigt sich mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, so wie mit der Prüfung der den Wahlbezirken zustehenden Wahlen, und der Oberaufsicht über die Archive der Republik.

A. Berhältniß der Republif jum Auslande.

Außer der Zustimmung der Regierung zu zwei Freizügigkeitstraktaten mit den Herzogthümern Sachsen-Meiningen
und Braunschweig wurden die Verhältnisse zu den auswärtigen Staaten im Laufe des Jahres 1833 vorzüglich durch
ein Ereigniß beschäftigt, das in der Geschichte unserer Republik eine nicht uninteressante Episode spielt, nämlich den im